



Regierungsrat

Luzern, 18. August 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 478**

Nummer: A 478
Protokoll-Nr.: 936
Eröffnet: 28.01.2014 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Graber Christian und Mit. über das geplante Asylzentrum Fischbach**A. Wortlaut der Anfrage**

In Fischbach wird seit längerer Zeit ein Asylzentrum geplant. Da es gegen dieses Vorhaben eine Beschwerde gegeben hat, herrscht seit längerer Zeit Funkstille.

Dazu stellen sich nun folgende Fragen:

1. Wann wird das Bundesgerichtsurteil erwartet?
2. Nach Aussage des Regierungsrates Guido Graf in der Januarsession 2014 kann der Kanton Luzern kein Asylzentrum ausserhalb der Bauzone errichten. Wie kann dann das Asylzentrum Fischbach errichtet werden? Denn das Gebiet Mettmenegg liegt ausserhalb der Bauzone.
3. Sollte der Kanton Luzern wegen der langen und wohl teuren Verhandlung das Gesuch nicht zurückziehen?
4. Wieviel Geld hat das Projekt bis jetzt den Kanton Luzern gekostet, berechnet mit allen Veranstaltungen und Arbeitsstunden der Verwaltung?
5. Der Kanton Luzern zahlt dem Eigentümer heute schon eine Miete. Der Regierungsrat Guido Graf hat dies bestätigt. Wie hoch ist diese Miete?
6. Da der Kanton Luzern heute schon eine Miete bezahlt, wurde demnach auch ein Vertrag mit dem Eigentümer abgeschlossen. Wie sieht dieser Vertrag aus, und wie lange dauert dieser noch?
7. Wie beurteilt der Kanton Luzern die Chance, dass in Fischbach noch ein Asylzentrum entstehen kann?

Graber Christian
Camenisch Räto B.
Müller Guido
Gisler Franz
Bucher Hanspeter
Müller Pirmin
Furrer-Britschgi Nadia

Bossart Rolf
Arnold Robi
Thalmann-Bieri Vroni
Knecht Willi
Hartmann Armin
Dahinden Erwin
Stöckli Ruedi

Müller Pius
Winiger Fredy
Schmid Werner
Zimmermann Marcel

Lüthold Angela
Troxler Jost
Dickerhof Urs

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Wann wird das Bundesgerichtsurteil erwartet?

Ohne den Entscheid der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) über die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu eröffnen und ohne den kommunalen Bauentscheid zu fällen, erhob die Einwohnergemeinde Fischbach gegen den Entscheid der Dienststelle rawi am 18. Juni 2012 direkt beim Verwaltungsgericht Luzern (heute: Kantonsgericht Luzern) Beschwerde. Mit Urteil vom 21. Januar 2013 wies das Verwaltungsgericht Luzern die Beschwerde ab. Gegen diesen Entscheid führte die Einwohnergemeinde Fischbach beim Bundesgericht Beschwerde.

Mit Urteil vom 4. Februar 2014 stellte das Bundesgericht die Nichtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 21. Januar 2014 zufolge prozessualer Mängel fest. Die Gemeinde Fischbach wurde angewiesen, ohne Verzug über die Baubewilligung zu entscheiden und ihren Bauentscheid den Beteiligten zusammen mit den kantonalen Bewilligungen zu eröffnen.

Mit Entscheid vom 27. März 2014 erteilte die Gemeinde Fischbach dem Kanton die Baubewilligung für die Umnutzung des ehemaligen Altersheims Mettmenegg in ein Heim für Flüchtlinge. Auf 15 Einsprachen trat der Gemeinderat mangels Einsprachelegitimation nicht ein. Gegen ihren eigenen Entscheid sowie insbesondere gegen den Entscheid der Dienststelle rawi erhob die Einwohnergemeinde Fischbach am 16. April 2014 erneut Beschwerde beim Kantonsgericht. In der gleichen Sache gingen auch noch drei weitere Beschwerden von unterlegenen Einsprechern beim Kantonsgericht ein.

Mit Urteil vom 18. Februar 2015 wies das Kantonsgericht die Verwaltungsbeschwerde ab. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts reichte die Einwohnergemeinde Fischbach am 25. März 2015 Beschwerde ein. Eine weitere Beschwerde eines abgewiesenen Einsprechers ging am 8. April 2015 beim Bundesgericht ein.

Das Bundesgerichtsurteil ist noch ausstehend. Es können keine Angaben darüber gemacht werden, wann mit diesem Urteil zu rechnen ist.

Zu Frage 2: Nach Aussage des Regierungsrates Guido Graf in der Januarsession 2014 kann der Kanton Luzern kein Asylzentrum ausserhalb der Bauzone errichten. Wie kann dann das Asylzentrum Fischbach errichtet werden? Denn das Gebiet Mettmenegg liegt ausserhalb der Bauzone.

Im Fall des Asylzentrums Fischbach geht es um die Umnutzung des ehemaligen Altersheims Mettmenegg und nicht um die Erstellung eines neuen Asylzentrums. Nach Art. 24c Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG; SR 700) werden bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr zonenkonform sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (erweiterte Besitzstandsgarantie). Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind (Art. 24c Abs. 2 RPG). Art. 24c RPG ist anwendbar auf Bauten und Anlagen, die - wie das ehemalige Altersheim Mettmenegg - rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurden (altrechtliche Bauten und Anlagen; Art. 41 Abs. 1 Raumplanungsver-

ordnung, RPV; SR 700.1) und aufgrund späterer Rechts- oder (Nutzungs-)Planänderung zonenwidrig geworden sind. Solche Bauten geniessen aufgrund des Vertrauensschutzes eine Sonderstellung, weil ihnen ein rechtlicher Status durch staatliche Anordnung entzogen wurde. Am 28. Mai 2012 erteilte die Dienststelle rawi die erforderliche raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung sowie die feuerpolizeiliche Bewilligung.

Zu Frage 3: Sollte der Kanton Luzern wegen der langen und wohl teuren Verhandlung das Gesuch nicht zurückziehen?

Das Bundesgerichtsurteil wird die Rechtslage abschliessend beurteilen. Es stehen keine langen und teuren Verhandlungen an, das Baugesuch wird darum auch nicht zurückgezogen.

Zu Frage 4: Wieviel Geld hat das Projekt bis jetzt den Kanton Luzern gekostet, berechnet mit allen Veranstaltungen und Arbeitsstunden der Verwaltung?

Der Kanton Luzern hat die Pflicht, die ihm zugewiesenen Asylsuchenden unterzubringen und zu betreuen. Dazu braucht es auch kollektive Unterkunftsplätze in Zentren. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung wurde auch das Projekt Asylzentrum Mettmenegg in Fischbach geplant und umgesetzt. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung haben sich nebst der Regierung verschiedene Mitarbeitende der Verwaltung befasst. In solchen Projekten, die insbesondere in der politischen Entscheidungsfindung und Kommunikation aufwändig sind, ist es nicht üblich, die Arbeitsstunden aller beteiligten Mitarbeitenden aus den verschiedenen Dienststellen zu erheben. Der interne Aufwand im Zusammenhang mit dieser kantonalen Aufgabenerfüllung kann darum nicht beziffert werden.

Als externe Kosten sind bisher knapp 17'000 Franken Anwaltskosten und rund 31'500 Franken für den Planer und die Baubewilligung der Gemeinde Fischbach aufgewendet worden.

Zu Frage 5: Der Kanton Luzern zahlt dem Eigentümer heute schon eine Miete. Der Regierungsrat Guido Graf hat dies bestätigt. Wie hoch ist diese Miete?

Die Nutzung des Mietobjekts als Zentrum für Asylsuchende setzt eine rechtsgültige Baubewilligung voraus. Aufgrund der Verfahrensverzögerung durch die Beschwerden ans Kantonsgericht bzw. Bundesgericht erhält der Vermieter eine Entschädigung für die Bereithaltung des Mietobjektes. Diese orientiert sich an demjenigen Ertrag, den der Vermieter in etwa auf dem freien Vermietungsmarkt im heutigen Zustand für das Objekt hätte erzielen können. Der Betrag ist mit CHF 25'000 pro Jahr per Saldo aller Ansprüche festgelegt.

Zu Frage 6: Da der Kanton Luzern heute schon eine Miete bezahlt, wurde demnach auch ein Vertrag mit dem Eigentümer abgeschlossen. Wie sieht dieser Vertrag aus, und wie lange dauert dieser noch?

Der Mietvertrag wurde am 8. August 2013 abgeschlossen. Der Vertrag regelt die üblichen Bestimmungen eines Mietverhältnisses. Der Mietvertrag hat eine feste Laufzeit von zehn Jahren ab Mietbeginn (Bezugsmöglichkeit). Der Mietvertrag enthält auch eine Gültigkeitsklausel. Sollte die Bau- und Betriebsbewilligung nicht bis 31.12.2016 rechtsgültig vorliegen, entfallen für beide Parteien des Mietvertrages jegliche Verpflichtungen und es besteht gegenseitig kein Anspruch auf Ersatz von Leistungen (Schadenersatz).

Zu Frage 7: Wie beurteilt der Kanton Luzern die Chance, dass in Fischbach noch ein Asylzentrum entstehen kann?

Die Entscheidung liegt beim Bundesgericht. Werden die hängigen Beschwerden gegen die Baubewilligung abgewiesen, wird das Projekt Asylzentrum Mettmenegg umgesetzt.